Nr. 464
A 235
Morgen-Ausgabe

Berlin

Freitag, 1. Oktober 1926
V

Vossische Zeitung

15 Pfennig

Gegründet 1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint als Morgen- und Abendblatt zwölfmal wöchentlich. Für Postabonnenten sind beide Ausgaben vereint. Täglich: „Unterhaltungsblatt", „Finanz- und Handelsblatt" — Sonntag Die illustrierte Beilage „Zeitbilder" und „Litterarische Umschau" — Mittwoch „Für Reise und Wanderung" — Donnerstag „Recht und Leben"

Wöchentlich 1.— Mark, monatlich 4.30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zeile 30 Pfennig. Familien-Anzeigen mm-Zeile 18 Pfennig Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein Chefredakteur: Georg Bernhard Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsteils): Carl Misch, Berlin. Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 2500—3063, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3699. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 686.

Das Stahlkartell perfekt

Abschluß in Brüssel

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

akl **Brüssel**, 30. September

Heute nachmittag ist in einer gemeinsamen Sitzung der deutschen, französischen, belgischen und luxemburgischen Industriellen das internationale Eisenkartell abgeschlossen worden. Der Abschluß, der bis zuletzt durch die belgischen Forderungen in Frage gestellt schien, ist durch Entgegenkommen von deutscher und französischer Seite ermöglicht worden.

Nach der jetzigen Regelung erhält Belgien 12,56 v. H. der zur Verteilung gelangenden Gesamtproduktion, das sind 295 000 Tonnen von insgesamt 27 528 000 Tonnen. An weiteren Produktionserhöhungen nimmt Belgien nur mit 2,35 v. H. teil. Sinkt hingegen die Produktion unter den Anfangssatz von 27 528 000 Tonnen, so wird die Quote gleichmäßig für alle beteiligten Länder herabgesetzt.

Paris, 30. September

Nach einer Brüsseler Meldung des „Temps" über die Einigung in der Frage des Stahlkartells sind es Frankreich und Deutschland, die einige Zugeständnisse gemacht haben, um Belgien sofort 25 000 Tonnen mehr, als anfangs versprochen, zu bewilligen. Nach dem gleichen Blatt soll auch vorgesehen sein, daß Polen und die Tschechoslowakei sich dem Kartell, das für fünf Jahre vorgesehen sei, anschließen können.

Chamberlain bei Mussolini

Einstündige Unterredung auf der Höhe von Livorno

mp **Rom**, 30. September

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

Die Unterredung Chamberlains mit Mussolini hat heute auf der Yacht Chamberlains „Delphin" auf der Höhe von Livorno stattgefunden. Die Unterredung hat über eine Stunde gedauert. Die „Agenzia Stefani" gibt folgende offiziöse Meldung darüber aus:

„Mussolini und Chamberlain sind heute in Livorno zusammengetroffen. Die Besprechungen zwischen den beiden Staatsmännern, die, wie man weiß, durch Beziehungen gegenseitiger persönlicher Freundschaft miteinander verbunden sind, sind in sehr herzlicher Weise verlaufen. Bei den Besprechungen an Bord der Yacht „Delphin" und später an Bord der Yacht „Giuliana" nach dem von Mussolini Chamberlain gegebenen Frühstück haben die beiden Minister die wichtigsten internationalen Fragen der Stunde geprüft und dabei die Genugtuung gehabt, die Intimität der englisch-italienischen Beziehungen und die Gleichheit der von den beiden Regierungen für die Lösung der wichtigsten europäischen Probleme eingehaltenen Linie zu bestätigen."

Außerlich hat sich die Zusammenkunft zwischen Chamberlain und Mussolini folgendermaßen zugetragen. Mussolini sandte zunächst von der „Giuliana" einen Blumenstrauß für Frau Chamberlain auf den „Delphin" und erschien dann selbst eine halbe Stunde später mit seinem Gefolge auf der englischen Yacht. Chamberlain und Mussolini drückten sich nach dem Bericht der Stefani-Agentur herzlich und lange die Hände. Sodann gab es erst ein erfrischendes Frühstück, worauf die beiden Staatsmänner sich nach der Mitte des Schiffes zurückzogen, um sich dort bis 1 Uhr zu unterhalten. Chamberlain mit Frau und Sohn waren dann im Anschluß daran zum Lunch auf die italienische Yacht geladen. Später besichtigte Chamberlain mit Mussolini das wachthaltende Torpedoboot „Zigre", das den Gast mit elf Kanonenschüssen begrüßte.

Die überaus strenge Absperrung machte es auch den Journalisten unmöglich, der Zusammenkunft aus größerer Nähe beizuwohnen. **Aber bevor noch das amtliche Communiqué verbreitet war, wußte der Berichterstatter des „Giornale d'Italia" bereits zu melden, daß diese Unterredung in ihrer Bedeutung nicht hinter der Zusammenkunft von Thoiry zurückstehe, und daß zwischen den beiden Staatsmännern eine völlige Uebereinstimmung der Meinungen geherrscht habe.**

Die Begleitmusik der Leitartikler der inspirierten Presse ist heute auf den Ton gestimmt, Livorno bedeute nur eine bestätigende Episode für das bereits bestehende innige Verhältnis zwischen England und Italien, und mehr noch, was besonders und wiederholt hervorgehoben wird, für die ungewöhnliche persönliche Sympathie, die Chamberlain Mussolini entgegenbringe. **Außerdem wird unterstrichen, daß die Zusammenkunft von Livorno als Kontrolle der deutsch-französischen Vorgänge verstanden werden müsse, zu der England und Italien als Garanten von Locarno berechtigt und verpflichtet seien.** „Lavore d'Italia" stellt überdies fest, Livorno bedeute die Bereitelung des Versuches der internationalen freimaurerischen Plutokratie, den Fascismus zu stürzen.

Mussolini ist noch heute abend von Livorno nach Rom zurückgekehrt.

London glaubt an eine Entente

wbe **London**, 30. September

Nach Auffassung der englischen Oppositionsparteien ist das englische Ziel der Verhandlungen Chamberlains mit Mussolini die Herstellung einer englisch-italienischen Entente als ausgesprochenes Gegengewicht zur bevorstehenden deutsch-französischen Entente. Das italienische Ziel der Verhandlungen ist die Beteiligung an der Regierung von Tanger, die Erweiterung der italienischen Einflußsphäre am Roten Meer und die Erlangung einer bindenden Zusicherung von Chamberlain, daß England niemals den deutsch-österreichischen Anschluß genehmigen werde, auch dann nicht, wenn Frankreich bereit ist, den Anschluß zuzugestehen.

Das Reuterbureau versucht allerdings eine nicht im geringsten übergezogene Beruhigungsmeldung in die Welt zu setzen. Es heißt in dieser Meldung, daß Chamberlains Besuch bei dem italienischen Ministerpräsidenten „ausschließlich die Folge der Tatsache sei, daß der englische Außenminister sich in Italien aufhält". Es könne keine Rede davon sein, daß irgendein bestimmtes Programm für die Unterredung vorgesehen sei oder daß irgendwelche dringlichen Fragen besprochen werden würden. Denn Chamberlain habe „weder einen Sekretär noch Staatsdokumente oder Telegramme" auf der Yacht.

Nervosität in Paris

Nachrichtendienst der „Vossischen Zeitung"

lst **Paris**, 30. September

Die heutige Begegnung zwischen Mussolini und Chamberlain wird hier mit gespanntestem Interesse verfolgt. Während die Presse, der von hoher Stelle Zurückhaltung empfohlen zu sein scheint, sich jeglichen Kommentars enthält, macht sich in diplomatischen Kreisen eine gewisse Nervosität bemerkbar. Wenn man auch zunächst nicht mit sofort greifbaren Resultaten rechnet, so gibt man sich andererseits sehr wohl Rechenschaft, daß Mussolini, von dem die Initiative zu der Besprechung ausgegangen ist, sich dabei offenbar von dem Gedanken hat leiten lassen, die Beunruhigung, die die deutsch-französische Annäherung in England ausgelöst hat, zu einer Konsolidierung und Stärkung der internationalen Position Italiens auszunützen.

Wenn auch die Politik von Thoiry in ganz England nirgends auf offenen Widerspruch gestoßen ist, so scheint man hier mit der Möglichkeit zu rechnen, daß England, das in einer Entente zwischen Deutschland und Frankreich eine Störung seines politischen Gleichgewichts auf dem Kontinent und damit eine Gefahr für die eigene Vormachtstellung in Europa sehen könnte, sehr wohl versuchen könnte, durch eine Annäherung an Italien, die insbesondere seiner eigenen Mittelmeerstellung zugute kommen würde, einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Schutz der Wahlfreiheit!

Von

Ministerialrat Dr. Hänschel

Die Frage, ob die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere aber die Wahl- und Stimmfreiheit des einzelnen Staatsbürgers, ausreichend geschützt ist, steht seit den Erfahrungen des letzten Volksentscheids wieder im Vordergrund des Interesses. Die Presse hat über zahlreiche Fälle von Wahlterror berichtet. Arbeitern und Angestellten ist Entlassung, Gewerbetreibenden und Handwerkern wirtschaftlicher Boykott angedroht worden, falls sie sich, entgegen der auf Stimmenthaltung lautenden Wahlparole, an der Abstimmung beteiligen würden. Ein Abgeordneter der Deutschen Volkspartei hat zugegeben, öffentlich zur Feststellung der Personen aufgefordert zu haben, welche entgegen der Wahlparole seiner Partei von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen würden. Allerdings sei diese Aufforderung nur „aus Gründen der Parteidisziplin" erfolgt.

Angesichts solcher Zustände erscheint es dringend notwendig, eine Nachprüfung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung vorzunehmen, ob sie die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ausreichend gewährleisten. Schließlich leben wir ja nicht mehr in einer konstitutionellen Monarchie, in welcher der einzelne Untertan nur von oben regiert wird, sondern in einer demokratisch-parlamentarischen Republik. Alle Gewalt geht vom Volke aus, sagt Artikel 1 der Weimarer Verfassung.

Soll dieses Grundprinzip unseres heutigen Staatswesens Wirklichkeit sein, so muß auch dafür gesorgt werden, daß der Wille des Volkes frei und unverfälscht zum Ausdruck gelangen kann. Der Abgeordnete der Rechten, der eine Abstimmungskontrolle aus Gründen der Wahldisziplin für zulässig hält, würde es wahrscheinlich sehr wunderlich finden, wenn später einmal bei einem von der Rechten beantragten Volksentscheid, bei dem die Linke Stimmenthaltung proklamiert, die Gewerkschaften oder die Kommunisten in ähnlicher Weise lediglich „aus Gründen der Parteidisziplin" den Zu- und Abgang von den Wahllokalen kontrollieren würden.

Wenn solche Zustände nicht sofort e[illegible] beseitigt werden, dann geht die Staatsgewalt in [illegible] nicht mehr vom Volke, sondern von Kräften aus, [illegible] vermöge ihrer wirtschaftlichen oder [illegible] mäßigen Ueberlegenheit den Einfluß auf [illegible] Dinge an sich zu reißen vermögen. Das aber [illegible] kratie, sondern entweder Plutokratie oder Oligarchie, Herrschaft des Volkes, sondern entweder Herrschaft des [illegible] sacks oder des Proletariats.

Der gegenwärtige Schutz der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ist in der Tat nicht ausreichend. Das ist die Lehre, welche der Volksentscheid gegeben hat. Werden aus ihr die praktischen Konsequenzen im Sinne einer alsbaldigen Verbesserung unserer Gesetzgebung gezogen, so kann der politisch verhetzte Volksentscheid wenigstens noch indirekt einigen Nutzen stiften. Unser Strafgesetzbuch schützt den einzelnen Staatsbürger wohl dagegen, daß er durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert wird, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen". Da die Strafe auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten lautet und auch der Versuch strafbar ist, so möchte es zunächst den Anschein haben, als wäre die Wahlfreiheit hierdurch ausreichend genügend geschützt.

Sieht man jedoch näher zu, so muß man sofort die Unzulänglichkeit der Bestimmung erkennen. Abgesehen von der Anwendung körperlicher Gewalt ist der Wahlterror nur dann strafbar, wenn er durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung unternommen oder versucht wird. Die Androhung wirtschaftlichen Boykotts ist bekanntlich keine strafbare Handlung, die Entlassung von Arbeitern und Angestellten erst recht nicht. Es ist also festzustellen, daß ein strafrechtlicher Schutz, der den einzelnen Staatsbürger gegen jede auf die Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts bezügliche Drohung schützt, nicht vorhanden ist. Die Androhung wirtschaftlicher Nachteile, wie sie beim Volksentscheid vorgekommen ist, ferner die Androhung gesellschaftlichen Verrufs oder einer Denunziation wegen irgendeiner angeblich begangenen strafbaren Handlung, z. B. wegen Steuerhinterziehung und ähnlicher Bedrohungen, die einen anderen an der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte hindern sollen, können nach geltendem Recht straflos geschehen, da die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs solche Handlungen nicht erfassen.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine solche Handlungsweise nach geltendem Recht erlaubt und rechtmäßig sei. Im Gegenteil! Wie schon die preußische Regierung kurz vor dem Volksentscheid amtlich bekanntgemacht hat, ist jede auf Verhinderung der Ausübung des Stimmrechts gehende Handlung eine Rechtswidrigkeit, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist ein Akt der freien Meinungsäußerung. In einer Demokratie sogar die oberste und wichtigste Art der Ausübung dieses Rechts. Die

STAATS-BIBLIOTHEK ZU BERLIN KULTURBESITZ

20 Zt. 1621

0001